

Satzung der Linksjugend ['solid] Bremen

Zuletzt geändert auf der LVV vom 10.04.2022

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Jugendverband führt den Namen Linksjugend ['solid] Bremen. Als Kurzform kann Linksjugend Bremen oder solid Bremen gewählt werden.
- (2) Er ist der Landesverband der Linksjugend ['solid] im Land Bremen.
- (3) Der selbstständige Jugendverband ist die Jugendorganisation der Partei DIE LINKE. Er ist rechtlich unabhängig von einer Partei im Sinne des Grundgesetzes.

§ 2 Zweck

- (1) Die Linksjugend ['solid] ist ein sozialistischer, antifaschistischer, ökologischer, basisdemokratischer und feministischer Jugendverband. Er greift in die gesellschaftlichen Verhältnisse ein und ist Plattform für antikapitalistische und selbstbestimmte Politik.
- (2) Als Teil emanzipatorischer Bewegungen sucht der Jugendverband die Kooperation mit anderen Bündnispartner*innen. Der Jugendverband strebt eine enge Zusammenarbeit mit gleichgesinnten politischen Jugendstrukturen auf internationaler und insbesondere auf europäischer Ebene an.
- (3) Politische Bildung, der Eintritt in eine politische und kulturelle Offensive von links und die politische Aktion stehen dabei im Mittelpunkt der Tätigkeit des Jugendverbandes.
- (4) Als parteinaher Jugendverband ist die Linksjugend ['solid] die Jugendorganisation der Partei DIE LINKE und wirkt als Interessensvertretung linker Jugendlicher in die Partei.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Aktives Mitglied des Jugendverbandes kann jeder junge Mensch werden, der das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze und die Satzung des Jugendverbandes anerkennt. Die Mitarbeit im Jugendverband ist vom Alter unabhängig.
- (2) Der Eintritt ist schriftlich zu erklären. Die aktive Mitgliedschaft ist vier Wochen nach Erklärung des Eintrittes wirksam. Aufgrund eines Beschlusses der jeweiligen Versammlung kann diese Frist unterschritten werden.
- (3) Jedes Mitglied der Partei DIE LINKE unter der Altershöchstgrenze nach §4 Abs. 4 ist ab dem Eintrittsdatum passives Mitglied des Jugendverbandes, sofern es dem gegenüber dem Jugendverband nicht widerspricht. Die passive Mitgliedschaft ist vier Wochen nach Eintritt in die Partei DIE LINKE wirksam. Ein passives Mitglied kann aktives Mitglied werden, sobald es gegenüber dem Bundesverband oder dem Landesverband die Aktivierung seiner passiven Mitgliedschaft in eine aktive schriftlich anzeigt. Näheres regelt §5 Abs. 3.
- (4)
 - a) Die aktive Mitgliedschaft endet mit der Vollendung des 35. Lebensjahres, der schriftlichen Erklärung des Austritts, dem Ausschluss oder dem Tod des Mitglieds.
 - b) Die passive Mitgliedschaft gemäß §4 Abs. 4 endet durch den Austritt aus der Partei DIE LINKE oder durch eine der in Absatz 4 a) genannten Möglichkeiten.
- (5) Entrichtet ein aktives Mitglied zwölf Monate keinen Beitrag und wird dieser auch nach schriftlicher Mahnung nicht binnen vier Wochen beglichen, so gilt dies als Austritt, sofern das aktive Mitglied nicht von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit wurde.
- (6) Ein aktives Mitglied des Jugendverbandes kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Grundsätze oder die Satzung des Jugendverbandes verstößt und ihm schweren Schaden zufügt. Bei einem aktiven Mitglied nach §4 Abs. 3 kann die Aktivierung aberkannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes aktive Mitglied hat das Recht,

- an der politischen Meinungs- und Willensbildung des Jugendverbandes mitzuwirken,
- sich über alle Angelegenheiten des Jugendverbandes zu informieren und informiert zu werden,
- Anträge an Gremien und Organe zu stellen,
- im Rahmen der Geschäftsordnungen an Beratungen teilzunehmen,
- an der Arbeit von Kommissionen teilzunehmen
- an Arbeitsgruppen und Landesarbeitskreisen teilzunehmen und diese zu initiieren,
- das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.

(2) Jedes aktive Mitglied hat die Pflicht,

- die Satzung einzuhalten,
- gefasste Beschlüsse und die Grundsätze des Jugendverbandes zu respektieren,
- Mitgliedsbeiträge entsprechend der Finanzordnung zu entrichten, sofern es nicht von der Beitragszahlung befreit ist.

(3) Jedes passive Mitglied hat das Recht vom Jugendverband regelmäßig über Aktivitäten informiert und zu Versammlungen eingeladen zu werden sowie seine passive Mitgliedschaft zu aktivieren.

(4) Sympathisant*innen haben für die Wahlen zum Bundeskongress passives Wahlrecht. Ihnen können aufgrund eines Beschlusses der aktiven Mitglieder einer jeweiligen Versammlung weitere Mitgliederrechte übertragen werden. Ausgeschlossen ist dies für das sonstige passive Wahlrecht, finanzielle Angelegenheiten und bei Beschlüssen zur Änderung der Satzung.

§ 6 Gleichstellung

(1) Die Förderung der Gleichstellung der Mitglieder ist ein Grundprinzip des Jugendverbandes.

(2) Bei Wahlen innerhalb des Jugendverbandes zu Gremien und Organen ist grundsätzlich ein mindestens fünfzigprozentiger FLINTA* Anteil (Frauen, Lesben, Inter*, Nonbinary, Trans*, Agender) zu gewährleisten. Abweichungen von diesem Grundsatz bedürfen eines Beschlusses der Mehrheit von Zweidrittel der entsprechenden Wahlversammlung.

(3) FLINTA* haben das Recht, innerhalb des Verbandes eigene Strukturen aufzubauen und FLINTA*Plena durchzuführen.

(4) Die Mehrheit der FLINTA* eines FLINTA*Plenums der jeweiligen Versammlung kann ein FLINTA*-Veto einlegen. Dieses Veto hat einmalig aufschiebenden Charakter und führt zu einer erneuten Verhandlung des Sachverhaltes.

(5) Bei Führung einer Redeliste ist auf eine doppelte Quotierung (Vorziehen von Erstredner*innen und FLINTA*) zu achten.

§6a Awarenesssteam

(1) Im Landesverband besteht ein Awarenesssteam.

(2) Aktive des Awarenesssteams müssen mindestens alle 3 Jahre eine Bildungsveranstaltung mit Bezug zu Awarenessarbeit besucht haben. Die Kosten für den Besuch der Bildungsveranstaltungen werden vom Landesverband getragen.

(3) Das Awarenesssteam entscheidet selbst über seine Arbeitsweise. Es gibt sich eine eigene Awarenessordnung. Diese muss enthalten, dass das Awarenesssteam maximal zur Hälfte aus LSP*R Mitgliedern bestehen darf und mindestens zur Hälfte aus FLINTA* bestehen muss. Das FLINTA*-Plenum verfügt über ein Widerspruchsrecht und entscheidet über Änderung oder Neufassung der Awarenessordnung.

(4) Alle Mitglieder des Verbandes können sich an das Awarenesssteam richten, wenn sie Opfer von Diskriminierung und/oder struktureller Gewalt geworden sind und Unterstützung wünschen. Das Awarenesssteam verpflichtet sich, der*dem Betroffenen gegenüber parteiisch zu sein und in ihrem*seinem Interesse zu handeln. Die betroffene Person entscheidet welche Mitglieder des Awarenesssteams in ihrem Fall tätig werden.

(5) Das Awarenesssteam hat das Recht, Agressor*innen mit Verweis darauf, dass ihr Verhalten als Gewalt wahrgenommen wird, von Veranstaltungen zu verweisen. Der LSp*R hat das Awarenesssteam zu unterstützen.

§ 7 Organe und Gliederungen

(1) Die Organe der Linksjugend [‘solid] Bremen sind

- Die Landesvollversammlung (kurz: LVV)
- Der Landessprecher*innenrat (LSp*R)
- Die Basisgruppen

(2) Die Gliederungen wirken in Rahmen der Satzung und Geschäftsordnungen autonom.

(3) Basisgruppen sowie Kommissionen, die vorsätzlich und mehrmalig gegen die Satzung und die Grundsätze des Jugendverbandes verstoßen, können durch Beschluss der LVV mit 2/3- Mehrheit aufgelöst werden. Die Mitgliedschaft einzelner Mitglieder bleibt davon unberührt. Gegen den Auflösungsbeschluss besteht ein Widerspruchsrecht bei der jeweils zuständigen Schiedskommission des Bundesverbandes.

§ 8 Arbeitsgruppen (AG) und Landesarbeitskreise (LAK)

(1) Arbeitsgruppen (AG) und Landesarbeitskreise (LAK) zeigen dem LSp*R ihre Gründung an und geben den Termin für ein offenes Gründungstreffen bekannt. Mindestens drei der Gründungsmitglieder müssen aktive Mitglieder des Verbands sein. Mindestens 10% der aktiven Mitglieder müssen auf einer Unterschriftenliste zeigen, dass sie die Gründung unterstützen.

(2) AGs und LAKs sind auf Dauer angelegte landesweite thematische Zusammenschlüsse. Letztere erhalten als Untersektionen der Bundesarbeitskreise (BAK) im Landesverband Bremen den Status von Arbeitsgruppen. Sie sind keine Gliederungen des Jugendverbandes.

(3) AGs und LAKs haben das Recht auf der entsprechenden Unterseite der Verbands- Webseite aufgeführt zu werden und finanzielle Mittel des Landesverbandes zu beantragen.

(4) AGs und LAKs organisieren sich autonom. Sie bestimmen im Rahmen der Satzung selbstständig über ihre Arbeitsweise und Struktur. Regelmäßige Berichte bei der LVV sind erwünscht.

(5) AGs und LAKs, die vorsätzlich und mehrmalig gegen die Satzung und die Grundsätze des Jugendverbandes verstoßen, können durch Beschluss der LVV mit 2/3-Mehrheit aufgelöst werden. Die Mitgliedschaft einzelner Mitglieder bleibt davon unberührt. Gegen den Auflösungsbeschluss besteht ein Widerspruchsrecht bei der jeweils zuständigen Schiedskommission des Bundesverbandes.

§ 9 Landesvollversammlung, Stimmrechte

(1) Die Landesvollversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ der Linksjugend [‘solid] Bremen. Ihr gehören alle aktiven Mitglieder der Linksjugend [‘solid] Bremen mit je einer Stimme an.

(2) Die LVV wird vom LSp*R unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen schriftlich einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgendem Tag. Eingeladen werden sowohl aktive als auch passive Mitglieder. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verband schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Sie tagt mindestens zweimal im Jahr. Die Einladung kann alternativ per E-Mail in Textform versendet werden, sofern eine E-Mail-Adresse vorliegt. Der Einladung ist ein Tagesordnungsvorschlag beizufügen.

(3) Auf Antrag von mindestens 2 Basisgruppen oder 20% der aktiven Mitglieder ist vom LSp*R eine außerordentliche LVV schriftlich einzuberufen.

(4) Aufgaben der Landesvollversammlung

1. Die LVV entscheidet grundsätzlich über alle programmatischen, organisatorischen und finanziellen Fragen der Linksjugend [‘solid] Bremen, insbesondere über

- a) die Wahl und Entlastung des LSp*R
- b) die Bildung und Auflösung von Ausschüssen
- c) den Ausschluß von Mitgliedern
- d) Satzung und Geschäftsordnung
- e) die Auflösung des Jugendverbandes
- f) die Wahl von Delegierten u. ä. bezüglich der Bundesebene
- g) die Wahl von Delegierten zum Landesparteitag der Partei sowie von Mitgliedern des Landesparteirats
- h) die Wahl und Entlastung eines*einer Kassenprüfer*in
- i) die Wahl der Landesschiedskommission
- j) die Wahl der Landesschiedskommission.

2. Die Landesvollversammlung tagt in der Regel öffentlich.

(5) Zu Beginn einer LVV wird über eine Wahl- und Geschäftsordnung abgestimmt. Die Abstimmung erfolgt mit offener Stimmabgabe.

§10: Landessprecher*innenrat (LSp*R)

- (1)** Der LSp*R setzt sich aus der*dem Landesschatzmeister*in, einer Stellvertretung, zwei Länderratsdelegierten und einer mitgliederverantwortlichen Person zur Verwaltung der Mitgliederdatenbank zusammen. Außerdem wird ein*e weitere*r Sprecher*in gewählt. Sofern unter Berücksichtigung der Quote nicht alle Posten besetzt werden können, fällt einer der Posten, welcher nicht Landesschatzmeister*in ist, mit dem Posten des*der stellvertretenden Landesschatzmeister*in zusammen. Dies entscheiden die Bewerber*innen des zukünftigen LSp*R vor der Wahl
- (2)** Dem LSp*R obliegt gemeinschaftlich die laufende Geschäftsführung des Verbandes. Er vertritt den Jugendverband nach außen und ist zwischen den LVVn das höchste Organ. Dabei ist er an die Beschlüsse der LVV gebunden.
- (3)** Der LSp*R ist verantwortlich für die Verwaltung der Passwörter, Webseiten, E mails und Verteiler sowie die Kommunikation nach außen. Er hat dafür zu sorgen, dass diese Aufgaben im Interesse des Verbandes und in weitestgehend basisdemokratischer Praxis durchgeführt werden. Jedes Mitglied ist berechtigt einen begründeten Antrag an den LSp*R zu stellen. Dieser ist auf der nächsten Sitzung des LSp*R zu behandeln.
- (4)** Der LSp*R amtiert jeweils für die Dauer von einem Jahr. Alle Landessprecher*innen werden von der LVV mit mehr als 50 % der gültigen Stimmen gewählt. Mitglieder des LSp*R können, sowohl einzeln als auch als komplettes Gremium, auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder bei gleichzeitiger Wahl von Nachfolger*innen entlassen werden. In der Einladung zur nächsten LVV ist der Tagesordnungspunkt rechtzeitig bekannt zu geben.
- (5)** Der LSp*R tagt mindestens alle 2 Monate. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Der LSp*R führt zu jeder seiner Sitzungen Protokoll. Dieses ist den Mitgliedern in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen
- (6)** Redaktionelle Änderungen an der Satzung können durch den LSp*R erfolgen. Solche Änderungen sind den Mitgliedern in geeigneter Form anzuzeigen."

§11: Finanzen

- (1)** Über die Verwendung von Finanzmitteln entscheidet der LSp*R.
- (2)** Verwaltet werden die Finanzen durch den oder die Landesfinanzverantwortliche*n. Diese*r ist dabei dem LSp*R und der LVV Rechenschaft schuldig. Die*Der Landeskassenprüfer*in hat die Finanzen des Jugendverbandes jährlich gemeinsam mit der*dem Landesschatzmeister*in und der*dem stellvertretenden Landesschatzmeister*in zu prüfen und der LVV einen schriftlichen Finanzbericht vorzulegen. Die Person ist befugt mehrere Prüfungen im Geschäftsjahr durchzuführen.

§12: Satzungsänderungen

- (1)** Satzungsanträge müssen gemeinsam mit der Einladung zu einer LVV drei Wochen im Voraus verschickt werden. Der LSp*R erinnert die Mitglieder des Landesverbandes eine Woche vor Verschickung der LVV-Einladungen an diese Frist.
- (2)** Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bei einer LVV.

§ 13 Landesschiedskommission

- (1)** Die Landesschiedskommission wird durch die LVV in einer Stärke von mindestens 3 Mitgliedern gewählt. Die Mitglieder werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen auf Landesebene keine anderen Aufgaben als Delegiertenmandate ausüben.
- (2)** Die Landesschiedskommission entscheidet über
 - Streitfälle hinsichtlich der Auslegung und Anwendung dieser Satzung, Einsprüche und Widersprüche gegen die Tätigkeit von AGs und LAKs
 - Einsprüche und Widersprüche gegen Beschlüsse von Organen und Gremien des Landesverbandes
 - die Anfechtung von Wahlen und Sitzungen der satzungsgemäßen Gremien des Landesverbandes
 - den Ausschluss von Personen, welche mit ihrem Verhalten gegen die Grundsätze des Landesverbandes verstoßen, von der Teilnahme an Veranstaltungen und Versammlungen des Landesverbandes.
- (3)** Die Landesschiedskommission entscheidet über Widersprüche gegen die Auflösung oder Nichtanerkennung von AGs und LAKs.

** Mit dem Sternchen wollen wir berücksichtigen, dass sich nicht alle Menschen eindeutig einer der gesellschaftlich vorgegebenen Geschlechterrollen zuordnen möchten oder können.*